

Satzung der Renate Rennebach-Stiftung

Präambel

Ritueller Gewalt ist ein Problem unserer Gesellschaft. Um dem entgegenzuwirken, müssen die gesellschaftliche Aufklärung, die konkrete Unterstützung der Betroffenen ritueller Gewalt und die Schaffung fach- und berufsübergreifender Netzwerke realisiert werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Renate Rennebach-Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - (A) von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO,
 - (B) von Wissenschaft und Forschung sowie
 - (C) der Hilfe für Opfer von Straftaten.

Dies geschieht insbesondere durch Erbringung von

- (a) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in die Nähe oder Abhängigkeit gewaltausübender ideologischer Kulte/Gruppierungen geraten sind,
- (b) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Opfer ritueller Gewalt durch gewaltausübende ideologische Kulte/Gruppierungen sind,
- (c) Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Abhängigkeit von gewaltausübenden ideologischen Kulturen oder anderen Gruppierungen geraten sind und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,

- (d) Unterstützung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse, die Aufklärung über und Bekämpfung von ritueller Gewalt zum Ziel haben.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz (1) aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder finanzielle Förderung von
 - (a) Schaffung und Vermittlung von Therapiemöglichkeiten und anderen Unterstützungsangeboten,
 - (b) Hilfe zur Selbsthilfe,
 - (c) fach- und berufsübergreifende Zusammenarbeit von Betroffenen, Beraterinnen und Beratern, Therapierenden und anderen Berufsgruppen,
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - (e) Kontakten zu Politik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und anderen staatlichen Stellen,
 - (f) Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen,
 - (g) Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 - (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 50.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die von Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vermögens die ordentliche Sorgfalt eines Verwalters zu beachten. Er soll das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anlegen. Der Vorstand ist nicht berechtigt, das Stiftungsvermögen oder Teile davon in Aktien anzulegen. Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand einmal jährlich.

§ 4

Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorsitz ist durch eine Frau zu übernehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, sofern dies zum Erhalt der Mindest-Mitgliederzahl erforderlich ist. Ist diese erreicht, entscheidet der Vorstand über die weitere Zuwahl neuer Mitglieder. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgenden führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand handelt durch seine Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen von Frau Renate Rennebach so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 7

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.
Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft Vielfalt e.V. Information zu Trauma und Dissoziation, Postfach 10 06 02, 28006 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen;
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Hamburg, den 7. März 2013

.....

(Unterschrift)